Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

RICHTLINIE

BETRIEB NS - ARBEITSSICHERHEIT

Organisationsstruktur- Verantwortlichkeiten - Umsetzung

Ausgabe 2026 V2.93
ASTRA 16110

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

Holzer Urs	ASTRA, I-B
Mariéthod Bernard	ASTRA, I-B
Waser Jörg	ASTRA, I-B
Bächtold Marcel	Preisig AG, Zürich, Auftragnehmer
Eckstein Peter	Preisig AG, Zürich, Auftragnehmer

Autoren Revision

Siegenthaler Reto	ASTRA, I-W/B
Pucci Thierry	GE II
Antonioli Richard	GE III
Turra Luca	GE IV
Albani Daniele	GE IV und KGr AS SUD
Frede Valérie	GE V
Diego Martini	SUVA
Zahnd Bettina	EBP Schweiz AG
Egli Christof	EBP Schweiz AG

Originalsprache
Deutsch

Herausgeber
Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI
3003 Bern

Bezugsquelle
Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch heruntergeladen werden.

© ASTRA 2026
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Vorwort

Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, ist für den Unterhalt und den Betrieb des schweizerischen Nationalstrassennetzes in seinem Eigentum zuständig. Dabei kommt dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller auf den Nationalstrassen tätigen Personen eine zentrale Bedeutung zu. Die vorliegende Richtlinie konkretisiert die Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb der Nationalstrassen und stellt sicher, dass diese Aspekte systematisch, einheitlich und gemäss dem Stand der Technik umgesetzt werden.

Mit dieser Richtlinie wird ein schweizweit einheitliches Sicherheitsniveau für alle am Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen beteiligten Personen angestrebt. Sie richtet sich an alle Gebietseinheiten, Mitarbeitenden des ASTRA sowie an beauftragte Dritte, die auf dem Nationalstrassennetz tätig sind. Sie legt die organisatorischen Strukturen, Zuständigkeiten und Umsetzungsmechanismen fest, die der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Arbeitssicherheit dienen und die Sicherheit von Personen, die auf den Nationalstrassen arbeiten, gewährleisten.

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger
Direktor

Inhaltsverzeichnis

Impressum **2**
Vorwort **3**

1 Einleitung **7**
1.1 Ziel und Standard 7
1.2 Inkrafttreten und Änderungen 7

2 Anwendungsbereich **8**

3 Zweck **9**

4 Drittunternehmer **10**
4.1 Verantwortlich für die Arbeitssicherheit bei Dritt-unternehmern 10
4.2 Umsetzung der Arbeitssicherheit bei Drittunternehmern 10

5 Rechtliche Grundlagen und Normen **11**
5.1 Gesetze und Verordnungen 11
5.2 Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen 11
5.3 Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachverbänden 11

6 Audits und Kontrollen **12**

Glossar **13**
Auflistung der Änderungen **15**

1 Einleitung

Diese Richtlinie umschreibt die Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der auf den Nationalstrassen eingesetzten Mitarbeitenden.

1.1 Ziel und Standard

Die konsequente Einhaltung/Anwendung aller Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorgaben bzw. Massnahmen zum bestmöglichen Schutz der Arbeitnehmeden sind für Bauherren und Arbeitgeber verpflichtend (siehe auch EKAS Branchenlösung Nr. 35 der AS SUD (Bralö AS SUD), www.assud.ch).

Gemäss Leitbild der Branchenlösung stellt die Einhaltung der Vorgaben für Arbeitgeber eine rechtliche, moralische und ethische Verpflichtung dar.

Als Standard gilt der jeweilige Stand der Technik sowie die rechtlichen Grundlagen und Normen gemäss Kapitel 5.

1.2 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegende Richtlinie tritt am 20.12.2011 in Kraft. Die „Auflistung der Änderungen“ ist auf Seite 15 dokumentiert.

2 Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für folgende Zielgruppen:

- die Gebietseinheiten (GE)
- das ASTRA (Filialen und Zentrale)
- Dritte, die Mitarbeitende auf den Nationalstrassen und deren Infrastrukturen einsetzen

Die Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erfolgt nach allen relevanten gesetzlichen Vorgaben sowie unter anderem der Bralö AS SUD. Die Bralö AS SUD umfasst alle Beteiligten und integriert die Vorgaben nach EKAS und SUVA. Die Organisationsstruktur der AS SUD ist in Abb. 2.1 ersichtlich.

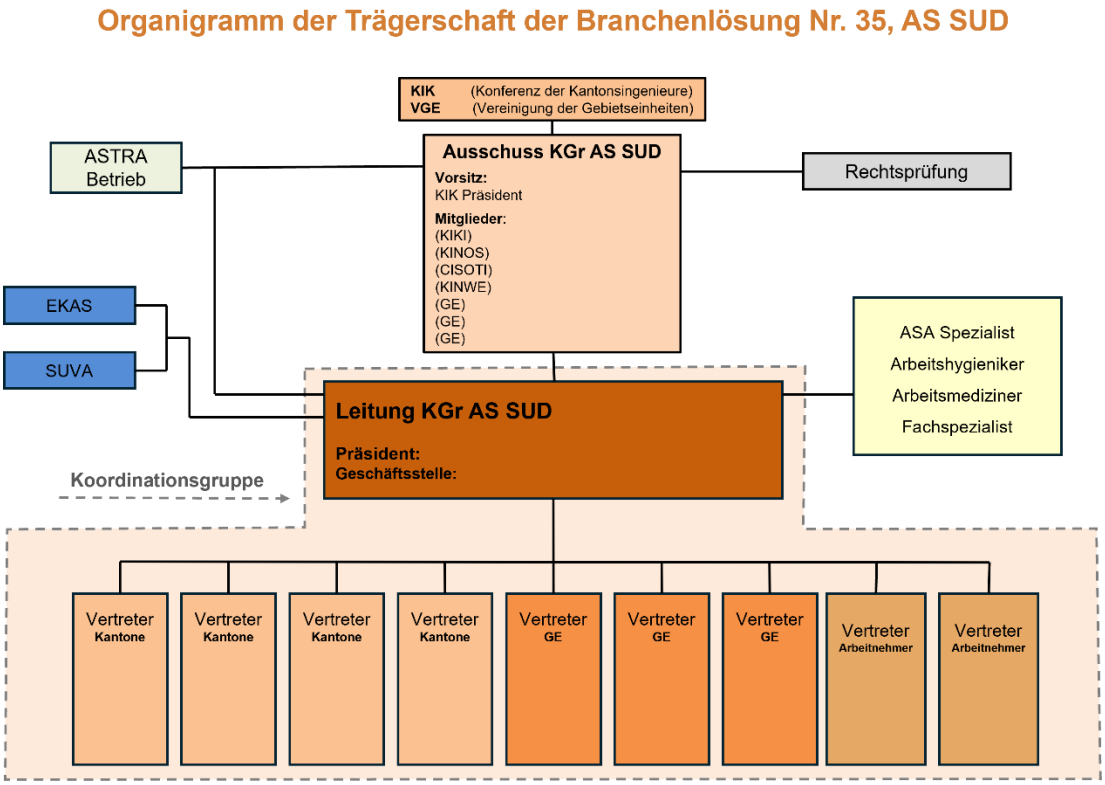

Abb. 2.1 Organigramm der Trägerschaft der Bralö 35, AS SUD, Stand 2025.

3 Zweck

Die Arbeitssicherheit hat folgende Zwecke:

- Schutz der Arbeitnehmenden vor Unfällen und Berufskrankheiten
- Gesundheitsschutz

Die Beteiligten und deren Erwartungen sind in Tab. 3.1 aufgeführt.

Tab. 3.1 Beteiligte und deren Erwartungen.

Beteiligte		**Erwartungen**
Arbeitnehmende	Mitarbeitende Strassenunterhaltsdienst (GE)	Körperliche Unversehrtheit, sicherer und gesunder Arbeitsplatz
	Mitarbeitende ASTRA (Zentrale und Filiale)	
	Mitarbeitende von beauftragten Drittfirmen	
Arbeitgebende	Beauftragter Strassenunterhaltsdienst (GE)	Sichere und hygienische Arbeitsplätze, Wirtschaftlichkeit, attraktives Stellenangebot
	ASTRA	
	Beauftragte Privatwirtschaft	
Öffentliche Hand	Eigentümer der Strassenanlage (Auftraggeber)	Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Image
Kunden	Verkehrsteilnehmende	Verfügbarkeit der Nationalstrassen, Verkehrssicherheit, optischer Eindruck
	Gesellschaft, Anstösser	Optischer Eindruck (Stand der Technik, Umwelt)

4 Drittunternehmer

4.1 Verantwortlich für die Arbeitssicherheit bei Drittunternehmern

Für die Arbeitssicherheit von Mitarbeitenden von Drittunternehmern ist immer der beauftragte Drittunternehmer (Arbeitgeber) verantwortlich. Die Drittunternehmer, die sich für Arbeiten auf der Nationalstrasse bewerben, haben in der Arbeitssicherheit die gleichen Standards wie die der GE einzuhalten (siehe ASTRA 86024, Dokumentation Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen).

Als Arbeitgeber muss der Drittunternehmer u.a. die Arbeiten einstellen, wenn die Arbeitssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Das ASTRA unterstützt den Drittunternehmer dabei, die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge zu treffen (Art. 104 SN 507 118).

4.2 Umsetzung der Arbeitssicherheit bei Drittunternehmern

Der Auftraggeber wie die GE, die ASTRA-Zentrale und die ASTRA-Filiale informieren Drittunternehmer über die geltenden Richtlinien zur Arbeitssicherheit auf Nationalstrassen.

Alle notwendigen Dokumente sind den Ausschreibungen beizulegen oder vor der Ausführung zur Verfügung zu stellen. Die Drittunternehmer als Auftragnehmer belegen die Einhaltung aller geltenden Richtlinien zur Arbeitssicherheit auf Nationalstrassen.

Bei der Ausführung von Arbeiten auf der Nationalstrasse durch Drittunternehmer ist der SiBe-AS der GE bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt.

5 Rechtliche Grundlagen und Normen

5.1 Gesetze und Verordnungen

Neben den in der Richtlinie B0 „Allgemeine Bestimmungen“ des Fachhandbuches aufgeführten Grundlagen gelten unter anderem folgende speziellen Gesetze, Verordnungen usw. für die Arbeitssicherheit:

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR: 832.20)
- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982 (SR: 832.202)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19. Dezember 1983 (SR: 832.30)
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeiterverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005 (SR: 832.311.141)
- Bundesgesetz über Arbeit, Industrie und Handel (ArG) vom 13. März 1964 (SR: 822.11)
- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben vom 17. Dezember 1993 (SR: 822.14)
- Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) (SR: 734.27)

5.2 Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen

- SUVA-Dokumentationen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- EKAS-Richtlinie 6514, Untertagarbeiten
- Dokumentation Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen (ASTRA 86024)
- Merkblätter zu biologischen Gefahren wie z. B. Schwarze Liste: Invasive Neophyten
- Weitere Richtlinien und Wegleitungen der Bralö AS SUD siehe www.assud.ch

5.3 Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachverbänden

- Bralö AS SUD
- Richtlinie Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Bralö AS SUD
- SN 507 118, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

Unter anderem:

- BFU http://www.bfu.ch/
- VSS https://www.vss.ch/de/
- SEV https://www.electrosuisse.ch/de/

6 Audits und Kontrollen

Das ASTRA kann Audits und Kontrollen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz durchführen.

Der SiBe-AS ist im Rahmen des Sicherheitssystems verantwortlich für die Durchführung von regelmässigen Audits und Kontrollen in den GE.

Glossar

Begriff	Bedeutung
AS SUD	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Strassenunterhaltsdienst
ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
ASTRA	Bundesamt für Strassen ASTRA
BFU	Beratungsstelle für Unfallverhütung
Bralö	Branchenlösung
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
GE	Gebietseinheit
KGr AS SUD	Koordinationsgruppe AS SUD
NS	Nationalstrasse
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
SiBe-AS	Sicherheitsbeauftragter Arbeitssicherheit
SSI	Standards und Sicherheit der Infrastruktur
SUD	Strassenunterhaltsdienst
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2026	2.93	01.04.2026	Integration der NS 3. Klasse und Aktualisierung.
2023	2.92	01.05.2023	Formelle Anpassungen.
2011	2.91	06.02.2011	Formelle Anpassungen.
2011	2.90	20.12.2011	Inkrafttreten Ausgabe 2011 (Originalversion in Deutsch).
2011	2.9	22.11.2011	Aktualisierung nach Vernehmlassung.
2011	2.8	09.05.2011	Aktualisierung Ausgabe 2007.
2008	2.4	06.11.2008	Überarbeitung NFA.